

Stuttgart vor der dritten Volksabstimmung nach dem Zweiten Weltkrieg

Michael Haußmann

Am 27. November 2011 wird in Baden-Württemberg voraussichtlich darüber abgestimmt, ob das Land Baden-Württemberg die Mitfinanzierung am Projekt Stuttgart 21 beenden wird. Es wird im Gebiet des heutigen Landes Baden-Württemberg die dritte Volksabstimmung nach dem Zweiten Weltkrieg sein.

Die erste Volksabstimmung fand am 9. Dezember 1951 statt. Damals wurde darüber abgestimmt, ob die drei Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern zu einem Bundesland vereinigt werden sollen (vgl. Abbildung 1). Dazu musste im gesamten Abstimmungsgebiet und in mindestens drei der vier Abstimmungsbezirke (Südbaden, Nordbaden, Württemberg-Hohenzollern und Nordwürttemberg) eine Mehrheit erreicht werden. Diese Hürden wurden schließlich – wenn auch knapp – übersprungen: Nur in Südbaden stimmte die Mehrheit gegen die Vereinigung. Die Beteiligung an der Volksabstimmung lag bei 58,8 Prozent, die Zustimmung insgesamt betrug 67,0 Prozent. In Stuttgart sprachen sich bei einer Beteiligung von 59,1 Prozent 93 Prozent für das neue Bundesland Baden-Württemberg aus.^{1,2}

Die Volksabstimmung am 19. September 1971 war die erste, die nach den Grundsätzen des baden-württembergischen Volksabstimmungsgesetzes durchgeführt wurde. Es wurde darüber abgestimmt, ob der Landtag vorzeitig aufgelöst werden sollte (vgl. Abbildung 2). Vorangegangen war ein erfolgreiches Volksbegehren, welches die in Gang gekommene Verwaltungsreform stoppen sollte. Landesweit stimmten bei einer Beteiligung von 16 Prozent nur 508 042 Stimmberechtigte für die Auflösung, notwendig gewesen wären 2 967 482 „Ja“-Stimmen. In Stuttgart, das von der Verwaltungsreform nicht betroffen war, lag die Abstimmungsbeteiligung nur bei 8,7 Prozent, lediglich 35,1 Prozent stimmten für die Auflösung des Landtags.³

Abbildung 1: Stimmzettel für die Volksabstimmung am 9. Dezember 1951

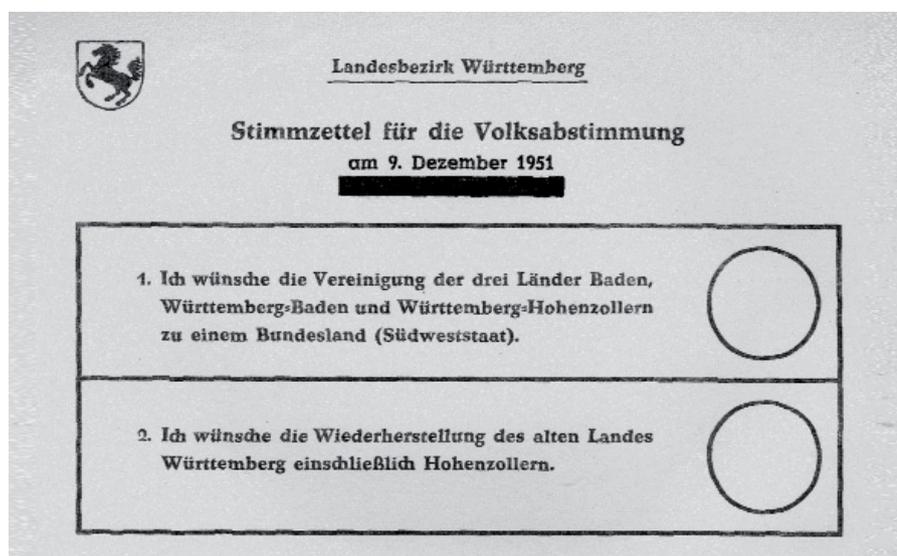


Abbildung 2: Stimmzettel für die Volksabstimmung am 19. September 1971



Am 27. November wird nun in Baden-Württemberg über das Ausstiegsgesetz zur Mitfinanzierung des Landes am Projekt Stuttgart 21 abgestimmt. Im Land werden rund 7,6 Millionen Menschen wahlberechtigt sein, in Stuttgart rund 370 000. Damit die Volksabstimmung erfolgreich wäre, müssten mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten im Abstimmungsgebiet mit „Ja“ stimmen.⁴ Das wären rund 2,5 Millionen Stimmen in Baden-Württemberg. Übertragen auf Stuttgart ergäben das etwa 122 000 Stimmen. Tabelle 1 bietet eine Übersicht, wie sich die Wahlberechtigten

Tabelle 1: Ergebnisse der letzten Landtags- und Bundestagswahl in Baden-Württemberg und Stuttgart

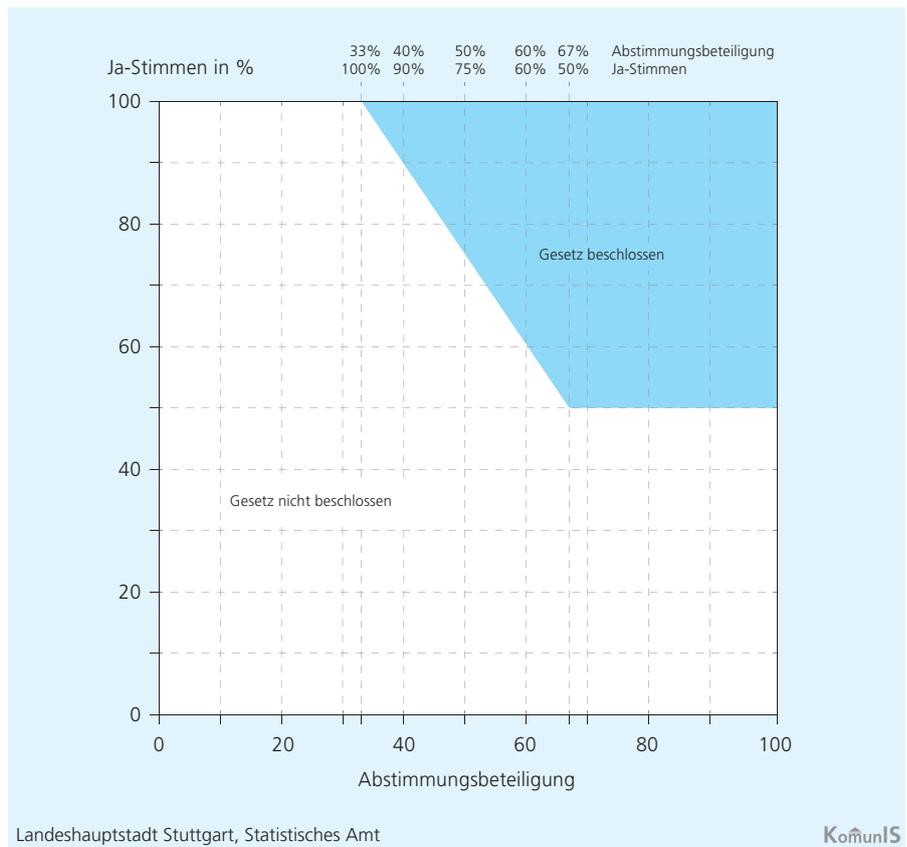
	Baden-Württemberg		Stuttgart	
	Landtagswahl 2011	Bundestagswahl 2009 (Zweitstimmen)	Landtagswahl 2011	Bundestagswahl 2009 (Zweitstimmen)
Nichtwähler/Ungültige	2 639 154	2 209 469	100 922	96 438
CDU	1 943 912	2 307 250	83 980	76 633
GRÜNE	1 206 182	694 760	92 023	53 992
SPD	1 152 594	1 285 617	54 408	53 331
FDP	262 784	645 560	16 252	49 616
LINKE	139 700	345 551	8 951	20 876
Sonstige	278 547	145 611	11 153	14 656

Landeshauptstadt Stuttgart, Statistisches Amt KofuNIS

bei der vergangenen Landtags- und Bundestagswahl entschieden haben.

Da gleichzeitig eine Mehrheit der „Ja“-Stimmen erreicht werden muss, hätte dies bei einer Abstimmungs- beteiligung von weniger als 67 Prozent zur Folge, dass sogar mehr als 50 Prozent der Stimmberechtigten mit „Ja“ abstimmen müssten (vgl. Abbildung 3). Wie viel es tatsächlich werden, wird erst der 27. November 2011 zeigen.

Abbildung 3: Abhängigkeit des Anteils der „Ja“-Stimmen von der Abstimmungs- beteiligung bei der Volksabstimmung in Baden-Württemberg



1 Schwarz, Thomas: 50 Jahre Baden-Württemberg – Die Volksabstimmung am 9. Dezember 1951, in: Statistik und Informationsmanagement, 61. Jg. (2002), Monatsheft 2, S. 23-24.
 2 Die Volksabstimmung am 9. Dezember 1951, in: Statistisches Amt (Hrsg.): Statistische Blätter der Stadt Stuttgart (1951), Heft 9, S. 93-95.
 3 Die Volksabstimmung am 19. September 1971 in Stuttgart, in: Statistisches Amt (Hrsg.): Statistische Blätter der Stadt Stuttgart (1971), Heft 30a, S. 11-17.
 4 Art. 60 Abs. 5 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.